

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Völklingen (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt Seite 1215 ff.), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt Seite 2393 ff.) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes - VgnStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsblatt Seite 496 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt Seite 264 ff.), hat der Rat der Stadt Völklingen am 23. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung der Steuer

(1) Die Stadt Völklingen erhebt Vergnügungssteuern nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsblatt Seite 496ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt Seite 264 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Völklingen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

3) Als Apparate im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Absatz 2 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwandt werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Festsetzung der Steuersätze

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer im Rahmen des § 14 des Vergnügungssteuergesetzes werden die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

§ 3

Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 dieser Satzung ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen, bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (§ 14 Absatz 3 des Vergnügungssteuergesetzes).
- (2) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (4) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 dieser Satzung beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 12 vom Hundert des Einspielergebnisses;
 - 2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

§ 4

Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 dieser Satzung ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- (2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 dieser Satzung beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
- 1. für Musikapparate: 20,45 € je Apparat;
 - 2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen: 30,70 € je Apparat,
 - 3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 15,35 € je Apparat.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Bei Apparaten nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

(2) Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Völklingen bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung der von der Stadt Völklingen festgelegten Vordrucke einzureichen. Zu Kontrollzwecken sind der Steueranmeldung bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Stadt Völklingen nachvollziehbar zu erläutern.

Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig.

Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Stadt Völklingen eingehen.

(3) Die Stadt Völklingen setzt die Vergnügungssteuer innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in § 5 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf einer Schätzung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO) beruht.

§ 6 Prüfungsrecht

Zu Prüfungszwecken haben Bedienstete der Stadt Völklingen das Recht, während der Geschäftszeiten ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räume zu betreten, in welchen Vergnügungen im Sinne von § 1 Absatz 2 dieser Satzung veranstaltet werden. Der Veranstalter ist hierbei verpflichtet, auf Nachfrage Auskünfte zu den Vergnügungen zu erteilen sowie Nachweise vorzulegen.

§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Mittelstadt Völklingen vom 29. November 2012 außer Kraft.

Völklingen, 24. Januar 2014

Klaus Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht in den Völklinger Stadtnachrichten vom 05. März 2014